

Kundeninformation Jahresende 2024

Sehr geehrte Kunden,
das Jahr 2025 bringt wieder einmal Veränderungen im Bereich der Pflege mit sich.

Zum Jahresbeginn erhöhen sich die meisten Pflegeleistungen um je 4,5%.

Diese Leistungen werden erhöht:

- Pflegesachleistungen
- Pflegegeld
- Entlastungsbetrag
- Pflegehilfsmittel zum Verbrauch
- Verhinderungspflege
- Kurzzeitpflege
- Tages- und Nachtpflege
- Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen
- Ergänzende Unterstützungsleistungen für DiPA
- Leistungen für die vollstationäre Pflege
- Wohngruppenzuschlag & Anschubfinanzierung für Wohngruppen

Die konkreten Pflegegeld-Erhöpfung 2025:

- Pflegegrad 2: Von 332 Euro auf 347 Euro
- Pflegegrad 3: Von 573 Euro auf 599 Euro
- Pflegegrad 4: Von 765 Euro auf 800 Euro
- Pflegegrad 5: Von 947 Euro auf 990 Euro

Die konkreten Erhöhung der Pflegesachleistungen 2025:

- Pflegegrad 2: Von 761 Euro auf 796 Euro
- Pflegegrad 3: Von 1.432 Euro auf 1.497 Euro
- Pflegegrad 4: Von 1.778 Euro auf 1.859 Euro
- Pflegegrad 5: Von 2.200 Euro auf 2.299 Euro

Entlastungsbetrag 2025

Der Entlastungsbetrag kann für verschiedene Zwecke verwendet werden, darunter die Tages- und Nachtpflege, die Kurzzeitpflege, teilweise die ambulante Pflege und die Angebote zur Unterstützung im Alltag. Der Betrag ist für alle pflegebedürftigen Personen von Pflegegrad 1-5 gleich hoch.

Erhöhung des Entlastungsbetrags 2025: Für alle Pflegegrade von 125 Euro auf 131 Euro monatlich.

Verhinderungspflege 2025

Die Verhinderungspflege ist ein Budget für eine Ersatzpflege, wenn eine Pflegeperson vorübergehend ausfällt. Allen pflegebedürftigen Personen ab Pflegegrad 2 steht dafür ein jährliches Budget zur Verfügung.

Erhöhung der Verhinderungspflege 2025: Für alle Pflegegrade von 1.612 Euro auf 1.685 Euro jährlich.

Ab dem 01. Juli 2025: Gemeinsamer Betrag für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege

Das gemeinsame Jahresbudget macht den Zugang zu Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege einfacher und flexibler. Denn mit dem neuen Budget können pflegebedürftige Personen ab Pflegegrad 2 frei nach Bedarf beide Pflegeformen nutzen.

Bislang ist die Regelung so: Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, das Budget der Verhinderungspflege auch für die Kurzzeitpflege zu nutzen. Oder umgekehrt höchstens die Hälfte des Budgets der Kurzzeitpflege für die Verhinderungspflege.

Die Höhe des gemeinsamen Jahresbudgets liegt bei 3.539 Euro. Das entspricht genau der Summe aus beiden Jahresbudgets für die Verhinderungspflege und die Kurzzeitpflege.

Festgelegt ist das ab dem 01.07.2025 im dann in Kraft tretenden Paragraf 42a des Elften Sozialgesetzbuchs.

Mit dem gemeinsamen Jahresbudget werden auch die unterschiedlichen Voraussetzungen für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege angeglichen. Das heißt zum Beispiel: Um Verhinderungspflege in Anspruch zu nehmen, muss die häusliche Pflege nicht mehr seit mindestens sechs Monaten stattfinden.

Neue Vergütungsvereinbarungen mit den Sozialträgern

Die Kosten für die Pflegeunternehmen steigen weiter an und die Zahlungsmoral der Kassen sinkt weiter. Wir als Pflegedienst müssen deshalb weiterhin Anpassungen im Bereich der Pflege vornehmen, daher wird es in den nächsten Monaten neue Vergütungsvereinbarungen mit den Sozialleistungsträgern geben.

Wir erwarten hier eine aktuell eine Kostensteigerung zwischen 3 und 5%, diese kann während den Verhandlungen unseres Verbandes allerdings noch nach oben oder unten korrigieren.

Sobald wir mehr wissen, erhalten Sie unverzüglich eine aktualisierte Preisliste.

Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass der Pflegekasse die Leistungen grundsätzlich nur bis zur Höhe Ihres Budgets in Rechnung gestellt werden können. Wird Ihr **Budget überschritten**, müssen die weiteren Leistungen **privat gezahlt werden**.

Aber diese Vorgehensweise ist Ihnen ja bereits bekannt

Betreff: Anpassung der Hauswirtschaftseinsätze ab 01.01.2025

Sehr geehrte Kunden,

wie wir es alle seit einigen Monaten in den Medien mitbekommen, gibt es aktuell an allen Stellen Preisanpassungen, leider müssen nun auch wir als Pflegedienst Anpassungen vornehmen!

Aus den genannten Gründen sind wir nun gezwungen, ab dem 01.01.2025 die Preise für die hauswirtschaftlichen Leistungen anzugleichen.

An dieser Stelle ist uns allerdings sehr wichtig, dass Ihnen dabei möglichst keine privaten Kosten entstehen, deshalb möchten wir Ihnen nun 3 Varianten, wie es ab dem 01.01.2025 weitergehen kann, vorstellen. Wir bitten Sie, uns Ihre Entscheidung bis zum 30.12.2024 schriftlich mitzuteilen.

1.Variante: Wir nutzen ausschließlich den Entlastungsbetrag (131,00€), das würde allerdings bedeuten, dass wir knapp 3 Stunden zur Hauswirtschaft zu Ihnen kommen können.

2.Variante: Wir nutzen den Entlastungsbetrag (131,00€) + die verfügbare stundenweise Verhinderungspflege (welche 1x im Jahr zum 31.12. verfallen würde), dann könnten wir weiterhin in dem Umfang, wie Sie es von uns gewohnt sind, zu Ihnen kommen und in der Regel sogar die Versorgung erhöhen*.

3.Variante: Wir nutzen den Entlastungsbetrag (131,00€) + die Kombinationsleistungen (anteilige Verrechnung mit dem Pflegegeld), auch hier könnten wir weiterhin in dem Umfang, wie Sie es von uns gewohnt sind, zu Ihnen kommen.

Hinweis:

Die Verhinderungspflege bzw. die Kombinationsleistungen müssen durch uns als Pflegedienst für Sie beantragt werden, das entsprechende Formular würden wir für Sie vorbereiten und es Ihnen für die Unterschrift zukommen lassen!

Ich entscheide mich für:

Variante:

Unterschrift:

Name in Klarschrift:

--	--	--

Sollten wir keine Rückmeldung von Ihnen erhalten, dann würden wir für Sie vorerst Variante 1 umsetzen.

Bei Fragen können Sie uns natürlich gern telefonisch unter 02131 40050 kontaktieren.

Geben Sie diesen Zettel ausgefüllt einfach der Hauswirtschaftskraft oder der Pflegekraft mit.

Wir wünschen Ihnen und Ihren liebsten eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch in das neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

AKN Neuss GmbH

*Diese Variante funktioniert erst ab PG2 und wenn Sie bereits 6 Monate** einen Pflegegrad haben.

Wir beraten Sie gerne näher dazu. Für eine ausführliche Beratung zu allen Geldern **empfehlen wir** Ihnen einen **Beratungstermin** bei uns **zu buchen**. Die **Kosten** hierfür **übernimmt Ihre Kasse!** Sie können zweimal im Jahr eine zusätzliche Beratung erhalten.

** Ab dem 01.07.2025 entfällt diese Bedingung